

Drohungen gegenüber Lehr- personen

Ein Produkt von:



Auf den folgenden Seiten finden Sie den Sonderdruck eines Kapitels aus dem Sammelordner «sicher!gsund!». Dieser Ordner ist eine Gemeinschaftsproduktion des Erziehungsdepartements, des Gesundheitsdepartements und des Justiz- und Polizeidepartements. Die Leitung der Redaktion «sicher!gsund!» ist beim Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen (Tel. 071 229 32 36), E-Mail: info.edavs@sg.ch. Die Mitglieder der Redaktionskommission finden Sie nachstehend aufgeführt.

Die Kapitel sind als Hilfestellung für Lehrkräfte und Behörden zur Prävention, Früherfassung und Krisenintervention konzipiert. Sie enthalten nebst Hintergrundinformationen und Anregungen auch Adressen von Fachstellen, die zur Unterstützung beigezogen werden können, sowie Listen einschlägiger Literatur und Internet-Links.

Bis August 2003 sind folgende Kapitel erschienen:

- Schule und Gewalt
- Sexuelle Gewalt an Kindern
- Essstörungen
- Rassismus und Rechtsextremismus
- Drohungen gegenüber Lehrpersonen
- Jugendsuizid
- Mobbing in der Schule

Redaktionskommission «sicher!gsund!» für Kapitel 7

Urs Baumann	Sicherheitsberatung Kantonspolizei
Rolf Heeb	Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerberatung
Regina Hiller	Amt für Volksschule, Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit
Haennes Kunz	ZEPRA Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung

St.Gallen, August 2003

Inhaltsübersicht

1. Vorwort.....	3
2. Einleitung.....	4
3. Grundsätzliches zur Rolle der Polizei.....	5
4. Gesetzesartikel nach dem Schweizer Strafgesetzbuch (StGB).....	6
5. Weiteres polizeiliches Vorgehen (Ermittlungsverfahren).....	7
6. Untersuchungsrichter.....	9
7. Schlussbemerkungen.....	10
8. Ablauf und Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung.....	11

Quelle: Kanton Schaffhausen
Ordner Kampagne «Gemeinsam gegen Gewalt»

1. Vorwort

Die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren aus den verschiedensten Gründen erhöht. Soweit sie polizeilich registriert wird, beschränkt sie sich nicht nur auf Delikte gegen Leib und Leben oder das Eigentum, sondern ist in vermehrter Masse auch bei Delikten gegen die Willens- und Handlungsfreiheit wie Drohung und Nötigung festzustellen.

Diese subtilen Formen von Gewalt machen auch vor der Schule nicht Halt, im Gegenteil: durch Schüler und Schülerinnen, aber auch Eltern wird zunehmend mit solchen Mitteln auf Lehrkräfte oder Behördenvertreter/-innen eingewirkt, um sie einzuschüchtern, sie an irgendwelchen Handlungen zu hindern oder diese von ihnen zu erzwingen. Lehrkräfte und Behörden kommen immer wieder in die Lage, rechtliche Bestimmungen, erzieherische Massnahmen oder ganz allgemein Entscheide durchzusetzen. Die Auswirkungen für die Betroffenen können nachteilig sein, sie vermeintlich in ihrer Ehre beeinträchtigen oder nach ihrer Auffassung ihre familiäre Autorität und ihr Ansehen innerhalb einer bestimmten Bevölkerungsgruppe in Frage stellen.

Exponierte Berufsgruppen, zu denen Lehrerinnen und Lehrer gehören, aber auch Behörden im Allgemeinen müssen mit einem gewissen Risiko leben. Wir alle sind im täglichen Umgang solchen Einwirkungen ausgesetzt. Dort, wo sie jedoch das tolerierbare Mass überschreiten oder die Form von Gewalt annehmen, ist ihnen entschieden entgegenzutreten. Eine Möglichkeit sich zur Wehr zu setzen, bietet eine Anzeige bei der Polizei oder bei einem der Untersuchungsämter der Staatsanwaltschaft.

Mit dem nachfolgenden Fallbeispiel soll betroffenen Lehrerinnen und Lehrern aufgezeigt werden, wie eine Drohung oder Nötigung durch eine Anzeige angegangen wird und wie ein solches Verfahren abläuft, um ihnen bei der Entscheidung die notwendige Sicherheit zu vermitteln.

Sommer 2001

Bruno Fehr
Chef Kriminalpolizei, Kantonspolizei St.Gallen

2. Einleitung

Es gibt Vorfälle von Gewalt, bei denen ein Lehrer, eine Lehrerin, aber auch andere Betroffene vor der Entscheidung stehen, eine Strafanzeige zu erstatten. Anhand eines Beispiels soll im Folgenden der übliche Ermittlungs- und Untersuchungsverlauf bei einer Strafverfolgung aufgezeigt werden.

Mögliche Ausgangslage

Lehrer X. hat seit längerer Zeit Schwierigkeiten mit einem 13-jährigen Schüler. Die Leistungen des Schülers liegen weit unter dem allgemeinen Niveau der Klasse. Er beteiligt sich nicht aktiv am Unterricht und lenkt die Mitschüler/-innen dauernd ab. Nach mehreren Ermahnungen, die nicht gefruchtet haben, lädt der Lehrer die Eltern mit Hinweis auf die unbefriedigenden Leistungen des Schülers schriftlich zu einem Gespräch ein. Der Vater des Schülers reagiert auf die Einladung mit einem Telefonanruf an die Privatadresse des Lehrers. In aggressivem Ton weist er dem Lehrer alle Schuld für das schulische Versagen seines Sohnes zu. Er werde zu dem Gespräch nicht erscheinen. Mit dem Satz «*Und passen Sie bloss auf! Ich werde Sie spitalreif zusammenschlagen, sobald Sie mir begegnen!*» beendet der aufgebrachte Vater das Telefonat.

Diese Schilderung sagt nun nichts darüber aus, ob der Vater die Drohung ernst meint bzw. der Lehrer sie ernst nimmt. Dies soll zunächst unbeantwortet bleiben. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Vater die Drohung mit keinerlei Forderungen verknüpft.

Im vorliegenden Beispiel wäre nun auch folgende Aussage des Vaters denkbar: «*Ich werde Sie spitalreif zusammenschlagen, falls Sie meinen Sohn nicht in Ruhe lassen und ihm wieder ein schlechtes Zeugnis ausstellen sollten!*»

Der Vater spricht also nicht nur eine bloße Drohung aus, sondern er verbindet diese zugleich mit einer Forderung.

Die Frage nach der Ernsthaftigkeit der Drohung aus Sicht des Vaters, sowohl bei der zuerst geschilderten Situation wie auch bei der zweiten, bleibt weiterhin unklar. Der Lehrer nimmt die Sache jedenfalls ernst. Er hat Angst, dass der Vater die Drohung wahr macht und ihn bei einer Begegnung «spitalreif» schlägt bzw. ihn dann «spitalreif» schlägt, wenn er dem Sohn entgegen den tatsächlichen schulischen Leistungen kein besseres Zeugnis ausstellt.

An dieser Stelle soll nicht weiter auf die schulinternen Möglichkeiten eingegangen werden, die dem Lehrer offen stehen (Besprechung mit Lehrerkollegium, Schulleitung, Schulbehörde, Kriseninterventionsgruppe etc.).

Festzuhalten bleibt: der Lehrer hat Angst davor, dass ihn der Vater irgendwann zusammenschlagen wird. Er beschliesst deshalb, sich an die Polizei zu wenden.

Strafanzeige erstatten?

Gesprächsverweigerung und Drohung

Ernst gemeint?

Forderung?

Angst!

Polizei – oder andere Unterstützung?

3. Grundsätzliches zur Rolle der Polizei

Die Polizei hat einen gesetzlichen Auftrag: Sie schützt die öffentliche Ordnung und sorgt im Rahmen der Gesetze dafür, dass der Freiraum eines jeden Menschen respektiert wird. Sie hat bei gewissen Vorfällen einzugreifen und polizeiliche Massnahmen anzuwenden. Die Polizei ist auch Strafverfolgungsbehörde, ihre Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzes und unterliegt der Weisungsbefugnis der Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Untersuchungsamt bzw. Jugendanwaltschaft).

In unserem Beispiel wird die Polizei bei der Vorsprache des betroffenen Lehrers mit zwei Fragen konfrontiert:

- Ist polizeilich eine Gefahr abzuwenden und sind entsprechende Sofortmassnahmen zu ergreifen?
- Liegen dem Sachverhalt strafrechtlich relevante Tatbestände zugrunde und ist damit die Strafverfolgung aufzunehmen?

Zur Beantwortung beider Fragen ist es unumgänglich, die Fakten näher zu prüfen. Der Anzeigeerstatter, also der Lehrer (auch als «Geschädigter» bezeichnet), wird zum Vorfall angehört und zu den wichtigen Punkten gezielt befragt. Über die Angaben des Geschädigten wird ein Befragungsprotokoll erstellt.

Gesetzlicher Auftrag

Sofortmassnahmen?

Strafverfolgung?

Befragungsprotokoll

4. Gesetzesartikel nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt auf folgende Gesetzesartikel hin zu prüfen:

Art. 180 StGB

Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Gefängnis oder Busse

Art. 181 StGB

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Der Tatbestand der **Drohung** ist erfüllt, wenn der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellt und dieses – damit die Tat (d.h. Drohung) vollendet ist – tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint, sondern nur nach der Vorstellung des Täters wirksam zu sein oder vom Opfer ernst genommen zu werden. Es handelt sich hierbei um ein **Antragsdelikt**. Dies bedeutet, dass die Tat nur verfolgt wird, wenn das Opfer die Bestrafung des Täters ausdrücklich beantragt.

Anzeige erstatten?

Der Tatbestand der Nötigung hingegen ist ein **Offizialdelikt**, d.h. es bedarf keines ausdrücklichen Strafantrages. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

Bei der Anzeige durch den Lehrer ist im ersten Fall («*Ich werde Sie spitalreif zusammenschlagen, sobald Sie mir begegnen!*») Art. 180 StGB – **Drohung** – anwendbar.

Drohung oder Nötigung?

Im zweiten Fall («*Ich werde Sie spitalreif zusammenschlagen, falls Sie meinen Sohn nicht in Ruhe lassen und ihm wieder ein schlechtes Zeugnis ausstellen sollten!*») handelt es sich um Art. 181 StGB, d.h. **Nötigung**. Weil der Täter die nötige Handlung mit der oben erwähnten Aussage ausgeführt hat, aber der Erfolg nicht eingetreten ist, wird von einer **versuchten Nötigung** auszugehen sein. Dieser Tatbestand beinhaltet zugleich die Drohung.

5. Weiteres polizeiliches Vorgehen (Ermittlungsverfahren)

Im Falle der **Drohung** ist es zur Verfolgung der Straftat notwendig, dass der Lehrer den erforderlichen Strafantrag stellt. Dazu bedarf es einiger Erläuterungen:

- Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antragsberechtigten (Lehrer) bekannt wird, wer der Täter (Vater) ist.
- Der Berechtigte kann seinen Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil erster Instanz noch nicht verkündet ist. Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.
- Hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist der Verzicht endgültig.

Wenn der Lehrer keinen Strafantrag stellt, dann nimmt die Polizei auch keine weiteren Handlungen zum Zwecke der Strafverfolgung vor.

Es bleibt noch zu prüfen, ob Massnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssten. Der Sachverhalt in unserem Beispiel gibt dazu jedoch keinen Anlass. Bei einer schwereren Bedrohungslage (z.B. wenn eine Waffe im Spiel wäre) könnten sich, trotz Verzicht auf einen Strafantrag, polizeiliche Massnahmen zum Schutze des Opfers und der Allgemeinheit aufdrängen.

Im Falle der versuchten Nötigung wird die Strafverfolgung von Amtes wegen aufgenommen. Die Polizei ist dazu verpflichtet, sobald sie vom Delikt erfährt.

Lehrer X. will, dass der Vater des Schülers strafrechtlich belangt wird. Die polizeiliche Sachbearbeiterin erstellt gemäss den Angaben des Lehrers einen Anzeigerapport, der im Wesentlichen folgende Angaben enthält:

- Delikt
- Ort
- Zeit
- Personalien des Lehrers (Geschädigter)
- Personalien des Vaters (Beschuldigter)
- Detaillierte Angaben des Lehrers zum Sachverhalt

Im Falle der Drohung ist der schriftliche Strafantrag (Formular) weiterer Bestandteil des Anzeigerapportes.

Zum Aufgabenbereich der Polizei gehört nun auch die Befragung des beschuldigten Vaters zu der ihm vorgeworfenen Handlung. Diese Befragung (korrekt: polizeiliche Einvernahme) erfolgt protokollarisch bei der zuständigen Polizeistelle. Es ist jeweils zu prüfen, ob ein Beschuldigter durch untersuchungsrichterlich anzuordnende Zwangsmassnahmen von der Polizei am Wohnort abgeholt oder ob er zum Befragungstermin schriftlich vorgeladen wird. Werden beim Untersuchungsrichter Zwangsmassnahmen beantragt, dann führt dieser fortan das Verfahren und es liegt in seinem Ermessen, Zwangsmassnahmen (z.B. in Form eines Vorführbefehles) anzuordnen. Neben der Schwere des Falles sind dabei verschiedene Faktoren, auf die hier nicht weiter eingetreten wird, ausschlaggebend. Auch die Hausdurchsuchung ist eine mögliche Zwangsmassnahme. Eine solche würde sich z.B. dann aufdrängen, wenn nach Waffen gesucht werden müsste. In besonderen Situationen kann die Inhaftierung einer beschuldigten Person notwendig werden (Kollusionsgefahr, Fluchtgefahr, Fortsetzungsgefahr etc.).

In unserem Beispiel wird, soweit keine erschwerenden Umstände dazu kommen, der beschuldigte Vater umgehend zur polizeilichen Einvernahme vorgeladen.

*Antragsfrist von
3 Monaten*

*Rückzug des
Strafantrages*

Endgültiger Verzicht

*Massnahmen zur
Gefahrenabwehr?*

Anzeigerapport

*Polizeiliche
Einvernahme*

Inhaftierung?

Vor der Befragung wird dem Beschuldigten der Grund für die Einvernahme erklärt, und er wird aufgefordert, sich zu der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung zu äussern und die gestellten Fragen über den Hergang und die Umstände der Tat zu beantworten. Die Aussagen werden soweit als möglich mit den Worten des Beschuldigten zu Protokoll genommen.

Sollte der beschuldigte Vater geständig sein und die Tat (sei es die Drohung oder der Nötigungsversuch) bereuen, dann ist im Hinblick auf die Entschärfung der Situation schon einiges erreicht. Es gehört auch zur Aufgabe der polizeilichen Sachbearbeiterin, durch Einwirken auf den Beschuldigten eine Entspannung herbeizuführen (z.B. durch Abnahme des Versprechens, die Drohung nicht wahr zu machen).

Die mit dem Einvernahmeprotokoll ergänzten Anzeigeakten werden nun dem Untersuchungsamt zugestellt. Die polizeilichen Ermittlungen sind damit abgeschlossen.

Entspannung herbeiführen
→ *Versprechen abnehmen*

6. Untersuchungsrichter

Sobald der Untersuchungsrichter benachrichtigt worden ist, leitet er die Ermittlungen. Er prüft die von der Polizei getroffenen Massnahmen und erteilt die nötigen Anweisungen. In besonderen Fällen führt er die wesentlichen Untersuchungshandlungen selber.

Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist und die Voraussetzungen zu deren Verfolgung gegeben erscheinen, eröffnet der Untersuchungsrichter eine Strafuntersuchung. Andernfalls tritt er auf die Anzeige nicht ein oder ordnet weitere Ermittlungen an.

Ist mit einer Verurteilung zu rechnen, so soll der Beschuldigte mindestens einmal untersuchungsrichterlich einvernommen werden.

Der beschuldigte Vater wird zur Anhörung ins Untersuchungsamt vorgeladen. Auch Lehrer X. muss damit rechnen, zu einer untersuchungsrichterlichen Befragung eingeladen zu werden.

Im Zuge eines Untersuchungsverfahrens werden alle bedeutsamen Umstände im Zusammenhang mit der Tat und dem Täter abgeklärt. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollständig, so erlässt er eine der nachstehenden Verfügungen:

- Anklage an das zuständige Bezirksgericht am Ort der Straftat.
- Nichteintretensverfügung/Aufhebung (z.B. wenn ein strafbares Verhalten einer beschuldigten Person nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist oder andere Gründe gegen eine Verurteilung bzw. Bestrafung sprechen).
- Provisorische Bussenverfügung bei Vergehen und Übertretungen, wenn lediglich eine Busse bis Fr. 5000.– in Betracht fällt und der Täter während der polizeilichen Befragungen die Tat gestanden hat. In diesen Fällen führt der Untersuchungsrichter keine weiteren Einvernahmen durch.
- Strafbescheid bei Vergehen, die mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet werden.

Bei den in unserem Beispiel in Frage kommenden Tatbeständen Drohung bzw. Nötigungsversuch (= Vergehenstatbestände) wird es in der Kompetenz des Untersuchungsrichters liegen, über den Fall zu urteilen.

Wie könnte nun das Urteil in diesem Fall lauten?

Es wäre unseriös, hier ein mögliches Strafmass zu nennen. Im (realen) Einzelfall müssen dem Richter für die Strafzumessung weitaus mehr Angaben vorliegen, als in unserem Beispiel beschrieben wurden. Umfassende Informationen zur Begebenheit, nähere Angaben zum Täter, dessen Vorleben, den finanziellen Verhältnissen etc. – all dies spielt dabei eine erhebliche Rolle.

Der gesetzliche Strafrahmen sieht wie folgt aus:

Sowohl die Drohung als auch die Nötigung werden mit Busse oder mit Gefängnis geahndet. Bei Bussen lautet der Höchstbetrag auf Fr. 40'000.–; bei Gefängnisstrafen beträgt die kürzeste Dauer drei Tage, die längste drei Jahre.

Lehrer X. wird in jedem Fall über den Ausgang des Verfahrens schriftlich benachrichtigt, und zwar mit einer Kopie der vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügung.

Leitung der Ermittlungen

Strafuntersuchung?

Einvernahme des Beschuldigten – eventuell auch des Klägers

Richterliche Verfügung

Urteil-Strafmass

Strafrahmen

Schriftliche Benachrichtigung des Klägers

7. Schlussbemerkungen

Anstelle der Drohung und des Nötigungsversuchs sind in unserem Beispiel auch Tatbestände wie Tötlichkeit oder Körperverletzung denkbar: Der Vater nimmt den Besprechungstermin wahr und greift den Lehrer an Ort und Stelle tätlich an. In allen Fällen von **strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben** sind bei der Strafverfolgung die gleichen Zuständigkeiten gegeben; auch der Ermittlungs- und Untersuchungsablauf ist grundsätzlich derselbe.

Möglich wäre auch, dass Lehrer X. lediglich in ehrenrühriger Art und Weise beschimpft wird, sei es am Telefon oder anlässlich der Besprechung. Die **Beschimpfung**, Art. 177 StGB, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse geahndet. Bei **strafbaren Handlungen gegen die Ehre** geschieht die Verfolgung und Beurteilung auf dem Wege des Privatstrafklageverfahrens. Die Ehrverletzungsklage ist schriftlich oder mündlich beim Vermittler einzuleiten. Bei öffentlich rechtlichen Angestellten kann die Wahlbehörde auf Gesuch des Verletzten die Durchführung des ordentlichen Verfahrens vor dem Untersuchungsrichter anordnen.

Bei Verfahren gegen Kinder und Jugendliche (in unserem Beispiel könnte statt des Vaters ein noch nicht 18-jähriger Bruder des Schülers Täter sein) ist, anstelle des Untersuchungsrichters bzw. des Vermittlers, die Jugendanwaltschaft für die Behandlung zuständig; urteilende Behörden sind Jugendanwaltschaft bzw. Jugendgericht.

Im beiliegenden Schema werden die grundsätzlichen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung (in komprimierter Form) nochmals aufgezeigt.

Bei Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zuständig

8. Ablauf und Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung

